

Wenn Worte Waffen werden

Wer das Volk verhetzt, macht sich strafbar.

Wie antastbar ist die Würde des Menschen? Wird Rechtsextremismus wieder salonfähig? Oder ist das bloß harmloser Rechtspopulismus? Für Juristen ist die Grenzziehung nicht immer leicht.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Das beginnt schon bei der Definition: Was ist überhaupt Verhetzung? Es gibt verschiedene Fälle von Verhetzung: Nach § 283 des Strafgesetzbuchs ist es verboten, zu Gewalt oder Hass gegen bestimmte Personengruppen aufzurufen oder anzustacheln oder diese Gruppen zu beschimpfen, um sie öffentlich herabzusetzen oder ihre Menschenwürde zu verletzen. Öffentlich ausgetübt wird Hetze, wenn sie zumindest 30 Personen wahrnehmen können.

Hetze oder Wiederbetätigung?

Die Abgrenzung zwischen Verhetzung und Wiederbetätigung ist oft schwierig, fest steht: Erfüllt eine Handlung oder Äußerung beide Tatbestände, so ist nach dem Verbotsgesetz vorzugehen – das ist der Fall etwa bei Schmähparolen wie „Affenhäuser – Niggerhaus“ und Aussagen wie „Angehörige der negriden Rasse“. Daran knüpfen sich unterschiedliche Folgen: Wer hetzt, kann mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden. Macht er dies vor einer breiten Öffentlichkeit, also vor rund 150 Personen, erhöht sich die Strafe auf maximal drei Jahre. Kommt es aufgrund der Verhetzung zu Gewalt, können fünf Jahre verhängt werden. Deutlich strenger sind die Strafen nach dem Verbotsgesetz: Hier drohen bis zu zehn Jahre Haft, bei einer besonderen Gefährlichkeit sind es sogar 20 Jahre.

Wer ist geschützt?

Vor Hetze geschützt sind Kirchen und Religionsgesellschaften sowie alle Gruppen, die sich in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definieren lassen. Bis 2016 wurde überwiegend die An-

sicht vertreten, ein pauschales Hetzen gegen Ausländer erfülle nicht den Tatbestand der Verhetzung. Seit Änderung des Strafgesetzbuchs sind „Ausländer“ auch im Allgemeinen geschützt.

Fraglich war zuletzt, ob auch Asylbewerber vom Schutz umfasst sind, was der OGH sowohl 2017 als auch 2018 bejaht hat: Ein Mann hatte bei Facebook gegen Flüchtlinge und Moslems gehetzt und Kommentare veröffentlicht wie: „mehr migranten in den öffentlichen dienst? ganz sachlich – welche qualifikation bringt so ein arabisch sprechender, gebrochen englisch stotternder, durch betrügerische aussagen sich das asyl erschwindeln habender mit?“ Der OGH stellte klar, dass die Äußerungen des Mannes nicht auf einen sachlichen Diskurs abzielten, sondern ein Bild der Bedrohung durch moralisch minderwertige Massen bewirken sollten. Der Nutzer hatte Asylbewerber u. a. pauschal als „betrügerische Dreckskerle“, „ausnahmslos miese Betrüger, Abzocker der schlimmsten Sorte“, „Müsl-

scheißkerle“, „Mörder“, „miese Charaktere“, „gewaltbereiten Abschaum“, „Müsläute“ und „Müslümbagage“ bezeichnet.

Was wird wie bestraft?

2017 wurde ein Fußballspieler nach dem Verbotsgesetz verurteilt, weil er sich im nationalsozialistischen Sinne betätigt hat – indem er während eines Fußballspiels gegenüber zweisprachigen Mitgliedern der gegenständlichen Mannschaft skandierete: „Es gibt nur einen Führer und ihr scheiß Jugos gehbt's alle vergast und erschossen.“ Dabei hob er die rechte Hand zum Hitlergruß, auf seinen beiden Socken im Wadenbereich trug er gut sichtbar die Zahl 88. Diese Zahl wird unter Neonazis als getarnter Hitlergruß verwendet: Sie steht für den achten Buchstaben des Alphabets, somit für „HH“, die Kurzform von Heil Hitler.

Im selben Jahr wurde ein Mann wegen Verhetzung bestraft, weil er auf seine Facebook-Seite ein Bild stellte, das eine Schafherde und mehrere dunkelhäutige Men-

schen zeigte, mit der Überschrift „Swingerclub für Muslime“ und dem Untertitel „Eine neue Anlaufstelle für dieses perverse Sodomie-Islamistengesindel“.

Als Beleidigung und nicht als Verhetzung wertete der OGH hingegen die Äußerung eines Polizisten im Jahr 2006. Der Beamte hatte einen Türken vor mehreren Leuten mit den Worten beschimpft: „Du kannst nie Österreicher werden, du bist ein Scheiß-Tschusch“ und „Du bist ein Scheiß-Türke“. Im Falle einer Beleidigung sind die Strafen vergleichsweise milde, es drohen „lediglich“ bis zu drei Monate Haft. Die Verfolgung geschieht auf Antrag des Opfers.

Was noch zulässig ist und wo die Grenze bereits überschritten wurde, ist immer im Einzelfall zu beurteilen: Das OLG Innsbruck kam etwa zu dem Ergebnis, dass folgende Facebook-Eintrag noch keine Beschimpfung ist, welche die Menschenwürde verletzt: „Warum gibst'n da Türkie koane Samen-spender? ...weil di ganz Wixxa bei uns sein.“

Was verboten ist

Verletzt ist die Menschenwürde jedenfalls dann, wenn einer Gruppe das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird. Oder indem ihren Mitgliedern etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger nicht zuerkannt wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Bevölkerung dargestellt werden, oder wenn sie sonst einer unmenschlichen oder ermiedrigenden Behandlung unterworfen werden. Das ist besonders der Fall, wenn der unverletzliche Kernbereich der Persönlichkeit betroffen ist und nicht etwa „nur“ die Ehre – wenn also Personen oder Gruppen als „Untermenschen“ bezeichnet werden oder gelaßert wird, dass sie „vergast“, „vertigt“ und „weggeräumt“ werden sollen. Dasselbe gilt für die Gleichstellung mit Tieren, beispielsweise die Bezeichnung des jüdischen Volks als „Saujuden“ oder als „Brut“.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG).



Die Grunderwerbsteuer ist eine Erbschaftsteuer light

Auch bei Schenkungen muss man den Teufel im Detail kennen, um sich Steuern zu ersparen.

Mit Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Jahr 2008 wurden sowohl Grundstückserwerbe von Todes wegen als auch durch Schenkung unter Lebenden grundsätzlich Grunderwerbsteuerpflichtig (GrEST). Die umfangreichen Befreiungsbestimmungen des vorher geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes wurden in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen. Bis dorthin war nur der entgeltliche Erwerb erfasst.

Somit ist aus der GrEST für den unentgeltlichen Teilbereich eine Art Schenkung- und Erbschaftsteuer gemacht worden. Prinzipiell erfasst die GrEST sowohl den entgeltlichen als auch unentgeltlichen Erwerb von inländischen Grundstücken. Für den entgeltlichen Erwerb beträgt die Höhe der Steuer 3,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, die sich in der Regel auf den Wert der Gegenleistung, wie den Kaufpreis, bezieht. Mindestbemessungsgrundlage ist aber immer der „Grundstückswert“, also der wahre Verkehrswert.

In der Praxis ist die Ermittlung des „Grundstückswerts“ eine Wissenschaft für sich. Für eine Erstschätzung hilft der Grunderwerbsteuer-Rechner auf der Internetseite des Finanzministeriums oder ein Blick in den Immobilienpreispiegel.

Für unentgeltliche Erwerbe gilt ein begünstigter stufenweiser Steuersatz: Für die ersten 250.000 Euro 0,5%, für die nächsten 150.000 Euro 2,0% und für die Beträge ab 400.000 Euro 3,5% des Grundstückswerts. Unter Familienangehörigen gilt eine Grundstücksübertragung immer als unentgeltlich, auch wenn ein Kauf vorliegt.

Die Steuerschuld entsteht bereits mit dem Verpflichtungsgeschäft, wie Kauf, Schenkung oder Erbschaftsantwortung, und nicht erst mit der Eintragung ins Grundbuch. Zahlungspflichtig und daher Steuerschuldner ist bei Erbschaft und Schenkungen auf den Todesfall der Erwerber. Ansonsten sind beide Vertragspartner gemeinsam verpflichtet. In

der Praxis wird zumeist vertraglich festgehalten, wer die Grunderwerbsteuer zu tragen hat. Als wichtigster Fall für eine Befreiung von der GrEST gilt die Schenkung durch den Ehepartner zum Zweck der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnung oder eines Hauses. Die maximale Nutzfläche darf 150 Quadratmeter nicht übersteigen. Eine analoge Regelung gilt, wenn einer der Ehepartner stirbt und eine Übertragung von Todes wegen erfolgt.

Was gilt nun, wenn die Wiener Arztin A. K. ihrer Tochter Franziska, die lieber in Graz studieren möchte, dort eine Wohnung kaufen und ihr diese als Vorgift auf das Erbe gleich schenken möchte? Um nicht zwei Mal GrEST zahlen zu müssen, könnte die Mutter ihrer Tochter das für die Wohnung notwendige Geld schenken. Dafür wäre nur eine steuerfreie Schenkungsmeldung ans Finanzamt nötig. Für den Erwerb der Wohnung durch Franziska selbst wären dann die 3,5 Prozent des Kaufpreises fällig. **Felix Müller**